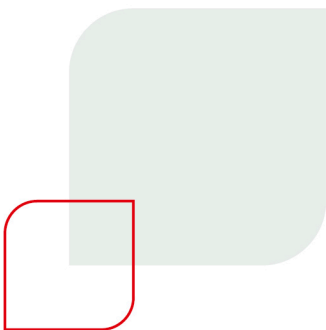
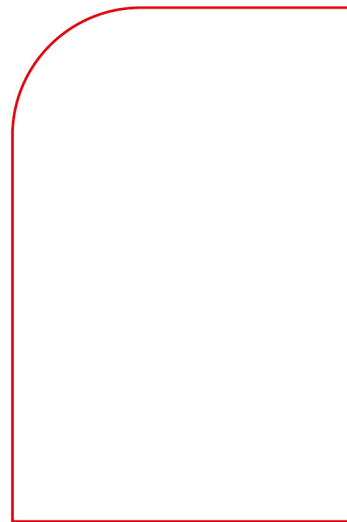


Zollner **SpeakUp Policy**

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende



Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

Inhalt

Vorwort.....	1
1 Anwendungsfälle.....	2
2 Meldekanäle.....	3
2.1 Zollner SpeakUp.....	3
3 Zuständigkeiten und Ansprechpartner.....	5
4 Grundsätze für interne Untersuchungen.....	6
4.1 Schutz vor Benachteiligung.....	6
4.2 Vertraulichkeit & Anonymität.....	6
4.3 Datenschutz.....	6
4.4 Interessenskonflikte.....	7
5 Ablauf des Beschwerdeverfahrens.....	8

Vorwort

Die Unternehmensgruppe Zollner verpflichtet sich zu einer ethisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dabei ist die Einhaltung der höchsten ethischen Standards grundlegend. Allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde gelegt. Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik bei Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung in jeglicher Form. Besonders unsere unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte in unserem Unternehmen wie in der Lieferkette ist uns bewusst.

Die Bekämpfung von Fehlverhalten ist ein wichtiger Teil dieser Verpflichtung. Hierzu wurde ein Beschwerdeverfahren implementiert, wodurch alle im Rahmen dieser Richtlinie vorgebrachten Bedenken unparteiisch und objektiv geprüft werden und allen meldenden Personen der notwendige Schutz gewährt wird.

Indem es internen wie externen Hinweisgebenden ermöglicht wird, sich zu unethischem oder rechtswidrigem Verhalten zu äußern, fördern wir eine solide „Speak-up-Kultur“ – eine Kultur des Vertrauens, Respekts und der Ehrlichkeit.

Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zum Zollner SpeakUp-Beschwerdeverfahren dargestellt.



Ludwig Zollner
Sprecher des Vorstands

Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

1 Anwendungsfälle

Diese Richtlinie regelt die Untersuchung von möglichen Verstößen („violation“) gegen Menschenrechte, Gesetze, den Zollner Verhaltenskodex und interne Richtlinien sowie den Umgang mit Beschwerden und Hinweisen.

Die folgende Liste enthält – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Beispiele für Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie. Mögliche Meldefälle sind dabei:

- **Menschenrechtsverletzungen** wie Anzeichen moderner Sklaverei, Kinderarbeit, Menschenhandel, Zwangs-, Schuld- oder Pflichtarbeit im Zusammenhang mit Betrieben der Unternehmensgruppe Zollner oder einem Geschäftspartner von Zollner
- **Nichteinhaltung fairer Arbeitsplatzgrundsätze oder des Arbeitsrechts**, einschließlich Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Belästigung und Drohungen wie Machtmissbrauch und Missachtung der Koalitionsfreiheit
- **Verstöße gegen Arbeitssicherheitsbestimmungen, Gefahren für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** durch offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards, übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung durch ungeeignete Arbeitsorganisation
- **Nichteinhaltung von Umweltauflagen, Verschwendung natürlicher Ressourcen** wie z. B. Entsorgung gefährlicher Abfälle, Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch
- **Unfaire Geschäftspraktiken**, insbesondere Korruption, Bestechung, Betrug und Interessenskonflikt sowie Preisabsprachen, Absprachen bei Ausschreibungen, vergleichende Werbung, irreführende Angaben zum Produkt oder zum Verkauf, Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- **Verstöße gegen lokales oder internationales Recht** – gegen geltende Import- und Exportgesetze, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Bilanzbetrug, Insidergeschäfte oder Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum
- **Datenschutz- und Informationssicherheitsverstöße**
- **Nichteinhaltung interner Richtlinien oder Verfahren** der Unternehmensgruppe Zollner oder **Missbrauch von Unternehmensvermögen**, wie z. B. Untreue, Unterschlagung, Diebstahl von Bargeld, Ausrüstung, Vorräten oder anderen Vermögenswerten, Sabotage oder Vandalismus durch die Zerstörung von Eigentum des Unternehmens

Themen der Unzufriedenheit („discontent“), wie persönliche, arbeitsbezogene Beschwerden, Wünsche und Verbesserungsideen, gehören nicht zum melderelevanten Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie. Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden, Mängel, die keinen Gesetzesverstoß darstellen, zunächst bei ihrer Führungskraft oder gegebenenfalls bei Human Resource Management (HR) vorzubringen.

Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

2 Meldekanäle

Es bestehen folgende Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen gegen Menschenrechte, Gesetze und interne Richtlinien sowie zur Angabe von Hinweisen und Beschwerden auf mögliche Risiken oder Unzulänglichkeiten in Verbindung mit rechtlichen Vorgaben oder Menschenrechten in unserem Unternehmen oder in der Lieferkette.

Meldekanal	Form der Meldung	Art der Meldung	Hinweisgebende Person
"Open Door Policy": Führungskraft oder Bereichsleiter, Geschäftsführer oder Vorstand	mündlich	nicht anonym	Interne (z. B. Mitarbeiter, Leiharbeiter)
E-Mail: speakup@zollner.de (Corporate Compliance Team)	schriftlich/ mündlich	nicht anonym	Interne (z. B. Mitarbeiter, Leiharbeiter) und Externe (z. B. Lieferant, Kunde, Nachbar)
Hinweisgebersystem „Zollner SpeakUp“ - über die SpeakUp®-Webseite: (https://zollner.speakup.report/violation) - über die SpeakUp®-App	schriftlich	nicht anonym oder anonym	Interne (z. B. Mitarbeiter, Leiharbeiter) und Externe (z. B. Lieferant, Kunde, Nachbar)

Hinweisgebende Personen können sich an eine der internen Meldestellen ihrer Wahl wenden.

Alle eingehenden Meldungen werden im Hinweisgebersystem Zollner SpeakUp erfasst und dokumentiert. Die Dokumentationen werden fünf Jahre nach Abschluss eines Verfahrens gelöscht.

Wenn ein intern gemeldeter Verstoß nicht behoben wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person frei, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

2.1 Zollner SpeakUp

Was ist das Zollner SpeakUp?

Das Zollner SpeakUp ist unser Hinweisgebersystem. Die Software SpeakUp® ist ein Kommunikationstool, das von einem externen Anbieter (People Intouch B.V. – mit Sitz in den Niederlanden) entwickelt wurde. Zugleich ist die Software auch ein Meldesystem, das Personen, die Verstöße oder Fehlverhalten bei Zollner melden möchten, einen sicheren und anonymen Kommunikationsweg zum Corporate Compliance Team der Zollner Elektronik AG ermöglicht. Zollner ist für die Verarbeitung der über SpeakUp® mitgeteilten Informationen und Daten verantwortlich. People Intouch stellt lediglich die cloudbasierte Software-as-a-Service-Lösung (SaaS) für die Kommunikation zur Verfügung und sorgt dafür, dass SpeakUp® das ganze Jahr über rund um die Uhr genutzt werden kann.

Wie kann man eine Meldung abgeben?

Meldende Personen können entweder über die SpeakUp®-Webseite (<https://zollner.speakup.report/violation>) oder über die SpeakUp®-App („SpeakUp® by People Intouch“-App – erhältlich im App Store/Google Play) eine schriftliche Meldung hinterlassen (Organisationscode: 107665 für die Verbindung per App). Die Funktionsweise beider Systeme ist ähnlich und einfach zu bedienen:

1. Die bevorzugte **Sprache** für die Meldung und spätere Kommunikation **wählen**
(Nicht in Englisch verfasste Meldungen werden durch maschinelle Übersetzung in Englisch übersetzt und sowohl in der Originalsprache als auch in Englisch an das Corporate Compliance Team gesendet.)
2. „+ Neue Meldung“ anklicken
(Falls Sie bereits eine offene Meldung haben, klicken Sie auf „Anmelden“.)

Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

3. Wenn Sie **über die SpeakUp®-Webanwendung melden, Berichtsnummer notieren** (wird nach dem Zufallsprinzip generiert) und **Passwort** für die Meldung **erstellen**. Diese benötigen Sie, um später zu prüfen, ob Sie eine Antwort erhalten haben.
Wenn Sie **über die SpeakUp®-App** melden, generieren Sie einmalig einen **6-stelligen PIN-Code**, den Sie später bei neuer Meldung oder Statusabfrage einer Meldung benötigen.
4. **Meldung verfassen** und ggf. unterstützende Dokumente hochladen
5. **"Nachricht senden"** anklicken
(Wenn Sie benachrichtigt werden wollen, sobald Sie eine Antwort erhalten haben, können Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben.)

Kann Zollner meine Verbindungsdaten zurückverfolgen?

Nein, Zollner hat keinen Zugriff auf die Verbindungsdaten (IP-Adressen). Meldende Personen können für Meldungen jedoch jederzeit auch ein privates Gerät (Smartphone oder PC) anstelle eines Zollner Geräts verwenden.

Tipps zur Vorbereitung Ihrer Meldung über Zollner SpeakUp

- Entscheiden Sie vor der Abgabe einer Meldung, ob Sie anonym bleiben wollen oder nicht.
- Nehmen Sie sich etwas Zeit und überlegen Sie, welche und wie viele Informationen Sie mitteilen möchten. Es ist hilfreich, so viele Fakten wie möglich anzugeben. (z. B. Wann und wo hat sich der Vorfall ereignet? Wer sind die Beteiligten/Betroffenen? Was ist genau passiert?)
- Wenn Sie Beweise für den Vorfall in elektronischer Form haben, fügen Sie diese Ihrer Meldung bitte als Anhang bei.

Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

3 Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Die Zuständigkeiten für Compliance und für das Beschwerdemanagement bei Zollner sind festgelegt. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für rechts- und regelkonformes Verhalten der Mitarbeitenden bei den Geschäftsführern der Ländergesellschaften, bei allen Führungskräften und natürlich bei den Mitarbeitenden selbst.

Als Compliance-Vorstand wurde Ludwig Zollner, Sprecher des Vorstandes ernannt. Der Compliance-Vorstand ist als Vertreter der obersten Führungsebene verantwortlich für Compliance und Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial-, Ethik- oder Menschenrechtsfragen) in der Unternehmensgruppe Zollner.

Unterstützt wird der Compliance-Vorstand durch das Corporate Compliance Team des Global Managements. Das Corporate Compliance Team (Compliance Officer Global) koordiniert die Durchführung des Beschwerdeverfahrens an allen Standorten Zollners weltweit, überwacht die Umsetzung des Risikomanagements und informiert den Vorstand regelmäßig zu aktuellen menschenrechtlichen Themen und etwaigen Vorkommnissen.

Unterstützt wird das Corporate Compliance Team durch folgende Instanzen:

- Compliance Officer Country (Beauftragte im jeweiligen Land), die für das Beschwerdeverfahren Zollner national zuständig sind
- Compliance Verantwortliche, die für die Bearbeitung von Hinweisen, Beschwerden und anderen Verdachtsfällen sowie für etwaige Folgemaßnahmen zuständig sind

Hinweise und Beschwerden sind grundsätzlich durch die Zollner Ländergesellschaft zu bearbeiten, die der Hinweis oder die Beschwerde betrifft – unter Koordination des Compliance Officer Country. Hat ein Vorgang „globale Bedeutung“ oder ist es ein „Spezialfall“, so erfolgt die Bearbeitung unter der Federführung des Corporate Compliance Teams.

„Globale Bedeutung“ hat ein Vorgang, wenn:

- der Hinweis oder die Beschwerde die Lieferkette betrifft
- der Hinweis oder die Beschwerde den Vorstand oder die Geschäftsleitung einer Ländergesellschaft betrifft
- der Hinweis oder die Beschwerde mehr als eine Gesellschaft oder mehr als ein Land betrifft
- sich die Vorwürfe rufschädigend auf die ganze Unternehmensgruppe auswirken könnten, z. B. aufgrund von überregionaler Berichterstattung

Als „Spezialfall“ bezeichnen wir einen Vorgang, wenn:

- es Anhaltspunkte dafür gibt, dass vor Ort keine objektive und unabhängige Untersuchung der Vorwürfe zu erwarten ist oder der Schutz der Hinweisgebenden vor Repressalien nicht ausreichend gewährleistet wäre
- die Ländergesellschaft nicht über die notwendigen Ressourcen verfügt, um den Sachverhalt aufzuklären

Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

4 Grundsätze für interne Untersuchungen

Beim Umgang mit Hinweisen und Beschwerden sowie bei internen Untersuchungen gelten die folgenden Grundsätze:

4.1 Schutz vor Benachteiligung

Wer eine Meldung abgibt, kann dies ohne Angst vor Repressalien tun. Niemand wird wegen der Angabe eines Hinweises oder einer Beschwerde sanktioniert oder benachteiligt. Dieser Schutz für Hinweisgebende besteht auch in Fällen, in denen sich der Hinweis als „unbegründet“ herausstellt, die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung jedoch davon ausgehen konnte, dass der Hinweis zutrifft. Hinweisgebenden Personen, die in böser Absicht eine Meldung erstellen, wird kein Schutz gewährt.

4.2 Vertraulichkeit & Anonymität

Zum Schutz der Identität von Hinweisgebern können Hinweise anonym abgegeben werden. Auch wenn Anonymität möglich ist, ermutigen wir hinweisgebende Personen, ihre Meldung offen und unter Angabe ihres Namens zu machen. Eine offene Meldung ermöglicht einen effektiveren Ermittlungsprozess und hilft sicherzustellen, dass den meldenden Personen angemessener Schutz und Unterstützung gewährt wird. Wir können nicht garantieren, dass eine Untersuchung durchgeführt wird, wenn sich diese ohne Kenntnis der Identität der Hinweisgebenden als unmöglich erweist.

Alle Hinweise und Beschwerden werden vertraulich gemäß des „Need-to-know-Prinzips“ behandelt. Alle in eine Untersuchung oder die Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen eingebundenen Personen haben gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertraulichkeit der Identität gilt für:

- hinweisgebende Personen
- Personen, die die hinweisgebende Person unterstützen
- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind
- sonstige Personen, die von einer Meldung betroffen sind

Keinen Schutz ihrer Identität genießen Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen zu Verstößen melden. Außerdem darf die Identität von Hinweisgebern in folgenden Fällen offengelegt werden:

- bei Strafverfolgung aufgrund einer behördlichen Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung
- aufgrund einer gesetzlichen Regelung
- wenn die Weitergabe zur Umsetzung von Folgemaßnahmen erforderlich ist

4.3 Datenschutz

Bei der Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden sowie der weiteren Fallprüfung und Untersuchung werden personenbezogene Daten der Hinweisgeber, betroffener Personen sowie ggf. sonstiger Dritter verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind dabei stets zu berücksichtigen und einzuhalten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung gemäß dieses Beschwerdeverfahrens dient der Umsetzung folgender gesetzlicher Vorgaben und Vorschriften:

- EU-Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 bzw. die jeweiligen nationalen Umsetzungsakte der EU-Mitgliedstaaten und die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften
- § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- der allgemeinen Legalitätspflicht der Geschäftsführungen und des Vorstandes
- der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

4.4 Interessenskonflikte



Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn eine Person eigenes Interesse am Ausgang eines Verfahrens hat oder haben könnte, wie in etwa durch eine Beziehung zu den betroffenen Personen oder, weil der Hinweis oder die Beschwerde den eigenen Verantwortungsbereich betrifft.

Sind Interessenskonflikte zu befürchten, dürfen die betroffenen Personen an der Untersuchung oder Entscheidung über Folgemaßnahmen nicht mitwirken und auch nicht über den Stand des Verfahrens informiert werden.

Zollner SpeakUp Policy


Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

5 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Eingang der Meldung	<ul style="list-style-type: none"> Meldung zu einem Verstoß/Fehlverhalten wird über einen der SpeakUp-Kanäle erfasst: SpeakUp®-Webseite (https://zollner.speakup.report/violation) oder SpeakUp®-App
Prüfung der Meldung 	<ul style="list-style-type: none"> Die Corporate Compliance Officer Global (Corporate Compliance Team) überprüfen die Meldung auf Plausibilität und, ob sie als Beschwerde oder Hinweis gilt. Unplausible Angaben sollten nach Möglichkeit durch Rückfragen beim Hinweisgeber geklärt werden. Die Bewertung der Meldung (Plausibilitätsprüfung, Risikobewertung) erfolgt durch mindestens zwei Corporate Compliance Officer Global (ggf. nach Rücksprache mit Compliance Officer Country, Geschäftsführer oder Vorstand). Danach wird entschieden, wie die Meldung weiterverfolgt wird. Eine Eingangsbestätigung geht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung durch die Corporate Compliance Officer Global an die hinweisgebende Person.
Benennung Meldungsverantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> Übergabe des Vorfalls zur Bearbeitung an den zuständigen Compliance Officer Country (falls keine "globale Bedeutung" oder "Spezialfall"). Kann der Beschwerde unmittelbar abgeholfen werden, veranlasst die benannte Person oder Stelle die notwendigen Schritte. Anschließend kann der Vorgang geschlossen werden.
Start: Meldungsverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> Der Compliance Officer Country leitet die Untersuchung ein und identifiziert die für die Ermittlung notwendigen Fachbereiche. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen ergreift die mit der Untersuchung beauftragte Stelle die aus ihrer Sicht notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts (Datenerhebung/-vervollständigung für spätere Analyse, Interviews, Sicherung von Beweismitteln).
Bearbeitung der Meldung 	<ul style="list-style-type: none"> Der Compliance Officer Country koordiniert und dokumentiert die Meldungsbearbeitung. Die Untersuchung wird im System mit einem Zwischenbericht dokumentiert. Der Bericht fasst den wesentlichen Sachverhalt zusammen, gibt eine Übersicht über den Zwischenstand der Untersuchungen und die Prüfhandlungen sowie die abschließenden Untersuchungsergebnisse. Auf Grundlage des Berichts erstellt die zuständige Stelle einen Entscheidungsvorschlag für die Sanktionierung und etwaige weitere Abhilfemaßnahmen. Umsetzung von notwendigen Maßnahmen (kurzfristig, mittelfristig). Prüfung, ob juristische Bewertung/Statement notwendig ist, bzw. ob der Vorgang einer Behörde angezeigt wird, z. B. durch eine Strafanzeige (ggf. Freigabe durch Geschäftsführer, Vorstand). Eine Statusmeldung durch den Corporate Compliance Officer Country geht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung mit folgenden Informationen an die hinweisgebende Person: <ul style="list-style-type: none"> - ob der Hinweis oder die Beschwerde bestätigt und ggf. eine Untersuchung gestartet wurde. - ob, ggf. warum und welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden bzw. geplant werden.

Zollner SpeakUp Policy

Beschwerdeverfahren für Hinweisgebende

Abschluss der Meldung	<ul style="list-style-type: none">▪ Rückmeldung an die Corporate Compliance Officer Global.▪ Corporate Compliance Officer Global überprüfen die korrekte Dokumentation des Falles: den Zwischenbericht, bei der Untersuchung erhobene Beweise, welche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen verhängt bzw. ergriffen wurden.▪ Bei erfolgreicher Prüfung wird der Fall geschlossen.▪ Interne Berichterstattung (Weitergabe von Informationen an betroffene Parteien) wird eingeleitet und die Wirksamkeitsprüfung geplant.
	
Rückmeldung, Lessons Learned	<ul style="list-style-type: none">▪ Nach Abschluss der Meldung erhält die hinweisgebende Person eine Abschlussmitteilung über das Ergebnis der Untersuchung und ggf. durchgeführte Folgemaßnahmen durch die Corporate Compliance Officer Global.▪ Lessons Learned:<ul style="list-style-type: none">- Bewertung/Übertragbarkeit des Vorfalles/der Maßnahmen auf andere Prozesse (allgemeine Prozessverbesserung).- Relevante Ergebnisse fließen in die jährliche Compliance-Bewertung ein, um eine kontinuierliche Verbesserung sicherzustellen.
